

KLE LEASINGKLAUSEL (GAP-Deckung)

Hinsichtlich des versicherten Leasingfahrzeuges wurde folgendes vereinbart:

Bei Reparaturen erfolgt eine Vergütung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer); bei Totalschäden und Totaldiebstählen erfolgt keine Vergütung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

Zusätzlich wird in Abänderung des Art. 2 Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kollisionskaskoversicherung (AKKB), der Allgemeinen Bedingungen für die Erweiterte Basiskaskoversicherung (AEBKB), der Allgemeinen Bedingungen für die Basiskaskoversicherung (ABKB) folgende Regelung getroffen:

Im Falle eines Totalschadens oder Totaldiebstahls wird der Auflösungswert – sofern er den Zeitwert des Fahrzeuges übersteigt – abzüglich geleisteter Depotzahlung als Basis der Entschädigungsrechnung herangezogen.

Der Auflösungswert bestimmt sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Leasingvertrages.

Unter Auflösungswert versteht man die Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und vereinbartem Vertragsende, abgezinst um den jeweiligen Abzinsungsfaktor zuzüglich Restwert, zuzüglich geleisteter Depotzahlung und zuzüglich anteilig unverbrauchter Mietvorauszahlung.

Rückständige Raten und Mahnspesen sowie der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt gehen jedenfalls zu Lasten des Versicherungsnehmers.